

# BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GRUNDSTÜCK KASSELER-STRASSE 82

M. 1:1000

B 58/2



## Erläuterung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- festgesetzte oder bestehende Baulinie
- festgesetzte oder bestehende Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Baugrenze
- aufzuhebende Baulinie bei neu festzusetzender Baugrenze
- Straßenflächen und Plätze
- Vorgärten
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- reines Wohngebiet (§ 3 Bau NVO)
- besonderer Bebauungsplan vorgesehen
- aufzuhebende Straßenbegrenzungslinie
- bestehende und bleibende Grundstücksgrenzen
- aufzuhebende Baulinie
- Geschosszahl bei vorhandener Bebauung
- Geschosszahl bei Neubebauung mit selbständiger Wohnung im Dach
- Satteldach 35° Neigung mit selbständiger Wohnung im Dachraum
- Parkplätze ST Stellplätze
- Grundflächenzahl
- Geschosflächenzahl
- alte Straßenhöhen
- neue Straßenhöhen
- Straßengrün Nr. T. 24/0215/120



Genehmigt (§ 11 BauNVO) Karlsruhe, den 13.2.1966

Regierungspräsidium Nordbaden

Im Auftrag  
*[Signature]*

Mannheim, den 7. 4. 1966

DER OBERBÜRGERMEISTER

REF. VIII

*[Signature]*

STADTOBERBAUDIREKTOR

Mannheim, den 7. 4. 1966

STADTPLANUNGSAMT

*[Signature]*  
BAUDIREKTOR

FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU-NVO VOM 26. JUNI 1962 UND DER LBO VOM 1. JANUAR 1965. DIE ANGEGEBENE BAUTIEFE IST HÖCHSTMASS.

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellungen der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 17.7.1964 wird bestätigt.

Mannheim, den 7. 4. 1966  
Vermessungs- und Katasteramt.



*[Signature]*

